Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

37.2	Wertberichtigungen	3
37.2.1	Wertberichtigung auf Guthaben aus Lieferungen und Dienstleistungen (Delkredere)	3
37.2.2	Wertberichtigung auf WIR-Guthaben	3
37.2.3	Wertberichtigung auf Darlehen	3
37.2.4	Wertberichtigung auf angefangene Arbeiten	3
37.2.5	Warenlagerreserve	4
37.2.6	Wertberichtigungen auf börsenkotierten Wertschriften und Fremdwährungsanlagen	4
37.2.7	Wertberichtigung auf Beteiligungen und Wertschriften ohne Kurswert	4

37.2 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen werden berücksichtigt, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. Zu den Wertberichtigungen auf Aktiven gehören insbesondere das Delkredere, die Wertberichtigungen auf Warenlagern, Beteiligungen und Liegenschaften sowie die verbuchten, nicht realisierten Kursverluste auf Wertpapieren und Fremdwährungen per Bilanzstichtag. Bisherige Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

37.2.1 Wertberichtigung auf Guthaben aus Lieferungen und Dienstleistungen (Delkredere)

Die Zuger Steuerverwaltung anerkennt ohne besonderen Nachweis eine pauschale Wertberichtigung auf Guthaben aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht nahe stehenden Dritten (Delkredere) von 10 % auf Inland-Guthaben und 15 % auf Ausland-Guthaben. In der 15 %igen Pauschale für Ausland-Guthaben ist auch das Fremdwährungsrisiko pauschaliert abgedeckt.

Selbstverständlich steht der Nachweis offen, dass für bestimmte Guthaben oder Kategorien von Guthaben nach dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit oder auf Grund eines unmittelbar drohenden Währungszerfalls höhere Wertberichtigungen nötig sind.

37.2.2 Wertberichtigung auf WIR-Guthaben

WIR-Guthaben werden nicht verzinst und sind oft auch nur beschränkt verwendbar. Bei Bezahlung mit WIR-Checks müssen zudem oft schlechtere Bedingungen hingenommen werden. Für die Bewertung von WIR-Guthaben im Jahresabschluss wird daher eine pauschale Rückstellung von 20 % des Nominalwertes gewährt. Ob bei der Entnahme von WIR-Guthaben durch nahestehende Personen aus der Gesellschaft ein angemessener Einschlag gewährt werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dieser hängt davon ab, für welche Zwecke die WIR-Guthaben verwendet werden können. Sofern sie für einen privaten Zweck verwendet werden, bei dem kein Einschlag hingenommen werden muss, sind die Mittel zum Nominalwert zu entnehmen.

37.2.3 Wertberichtigung auf Darlehen

Pauschale Wertberichtigungen auf Darlehen sind steuerlich nicht zulässig. Ein allfälliger Wertberichtigungsbedarf ist anhand der konkreten Umstände, namentlich auf Grund von objektiven Bewertungsunterlagen und ernsthaften Inkassobemühungen im Einzelfall zu belegen.

Handelt es sich um Guthaben gegenüber Aktionären oder verbundenen Gesellschaften, wird eine Wertberichtigung in der Regel steuerlich nicht akzeptiert. Eine endgültige Abschreibung solcher Guthaben und Darlehen führt in aller Regel zur Qualifikation als steuerlich nicht abzugsfähige geldwerte Leistung oder verdeckte Kapitaleinlage. Ausgenommen sind Fälle, in denen die seinerzeitige Begründung des Darlehens zu Konditionen wie unter unabhängigen Dritten erfolgte. Zu diesem Drittvergleich gehören namentlich eine ausreichende Bestellung von Sicherheiten sowie eine marktkonforme Verzinsung und Amortisation. Zudem müssen ernsthafte Inkasso- oder Sicherungsbemühungen bei sich abzeichnender Verschlechterung der Bonität des Darlehensnehmers unternommen worden sein.

37.2.4 Wertberichtigung auf angefangene Arbeiten

Produzierende Betriebe können ihre angefangenen Arbeiten unter den Vorräten als Halb- und Fertigfabrikate zu den Herstellkosten bilanzieren, womit auch der pauschale Warendrittel (siehe Pkt. 2.5)[1] gebildet werden kann.

Bauunternehmungen haben ihre Arbeiten, die am Bilanzstichtag noch nicht vollendet sind, zu den Herstellungskosten unter den angefangenen Arbeiten zu bilanzieren.

Rechtlich sind die angefangenen Bauten, sofern sie auf fremden Boden stehen, grundsätzlich den

[1] Siehe Seite 4

Forderungen gleichzustellen. Auf den angefangenen Arbeiten besteht kein Lagerhaltungsrisiko (u. a. kein Absatzrisiko). Der Warendrittel wird demzufolge nicht gewährt. Das Unternehmen hat lediglich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bestellerin bzw. des Bestellers (Debitorenrisiko) zu tragen, das nicht höher ist als bei den Debitoren. Dieses Risiko ist schon deshalb nicht sehr hoch einzuschätzen, weil regelmässige Kostenvorschüsse vergütet werden. Der konkrete Nachweis eines höheren Risikos im Einzelfall bleibt dem Steuerpflichtigen vorbehalten. Angefangene Arbeiten sind auch bei Dienstleistungsunternehmen (z. B. Treuhand- und Architekturbüros) zu den «Herstellkosten» aktivierungspflichtig. In der Praxis wird das aufgelaufene Zeithonorar (aufgelaufene Stunden multipliziert mit den verrechenbaren Stundensätzen) vermindert um den Einschlag von 40 % für Verwaltungsgemeinkosten als bilanzierungspflichtige Herstellkosten betrachtet.

37.2.5 Warenlagerreserve

Warenlager können ohne besonderen Nachweis bis zu einem Drittel unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert bilanziert werden (allgemeine Risiko-Rückstellung, sog. Warendrittel).

37.2.6 Wertberichtigungen auf börsenkotierten Wertschriften und Fremdwährungsanlagen

Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden (OR Art. 960 b Abs. 1).

Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würde. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (OR Art. 960 b Abs. 2). Der Grundsatz der stetigen Bewertung ist massgebend. Sofern in jeder Steuerperiode jeweils auf den Börsenkurs oder Marktpreis erfolgswirksam aufgewertet wird, kann in derselben Steuerperiode maximal in demselben Umfang erfolgswirksam eine Schwankungsreserve gebildet werden (netto Null je Steuerperiode, nie negativ). Der Kanton Zug kennt in sofern nicht eine in anderen Kantonen verwendete Pauschallösung. Massgebend ist der Grundsatz der Stetigkeit und dadurch keine maximale und unstetige Ausdehnung von Verlustverrechnungsperioden.

Bei der Veräusserung nur eines Teils der Aktiven mit Börsenkurs wird in der Veranlagungspraxis darauf geachtet, dass der verbleibende Wert des Buchhaltungskontos nicht um den gesamten Verkaufserlös reduziert und damit versteckt abgeschrieben wird, sondern dass nur der Buchwert der effektiv veräusserten Aktiven ausgebucht wird. Der darüber hinausgehende Anteil am Verkaufserlös stellt grundsätzlich steuerbaren Gewinn dar.

37.2.7 Wertberichtigung auf Beteiligungen und Wertschriften ohne Kurswert

Wertschriften ohne Kurswert dürfen gemäss Art. 960 a Abs. 2 OR höchstens zu den Anschaffungskosten abzüglich allfälliger nötiger Wertberichtigungen bewertet werden. Die Notwendigkeit von Wertberichtigungen auf Beteiligungen (stimmberechtigte Anteile von mindestens 10 % am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln) und Wertschriften ohne Kurswert ist zu begründen bzw. deren geschäftsmässige Begründetheit mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Werden Beteiligungen und Wertschriften ohne Kurswert veräussert, muss von den Veranlagungsbehörden

überprüft werden, ob der Verkauf zu Marktwerten erfolgte. Eine entsprechende Dokumentation ist der Steuererklärung beizulegen.